

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Herrn Präsidenten
des Landtags NRW
André Kuper, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/738

Alle Abg

Ansprechpartner:

Referentin Frauke Gast, StNRW
Tel.-Durchwahl: +49 221 3771-320
Fax-Durchwahl: +49 221 3771-309
E-Mail: frauke.gast@staedtetag.de

Referent Thomas Krämer, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: +49 211/300491-230
Fax-Durchwahl: +49 0211/300491-660
E-Mail: t.kraemer@lkt-nrw.de

Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M., StGB NRW
Tel.-Durchwahl: +49 211/4587-236
Fax-Durchwahl: +49 211/4587-292
E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

Aktenzeichen: 40.35.12 N – StNRW
40.22.04 – LKT NRW
42.14-001/003 – StGB NRW

Datum: 16.08.2018/wo

Digitale Ausstattung von Lehrern - Anhörung A 15 - 05.09.2018

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung und des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation zum Antrag der Fraktion der SPD „Landesregierung muss kurzfristig ein Konzept zur digitalen Ausstattung von Lehrerinnen und Lehrern vorlegen“ (Drucksache 17/2560). In der Sache nehmen wir wie folgt Stellung:

Soweit die Landesregierung aufgefordert werden soll, kurzfristig ein Konzept zur digitalen Ausstattung von Lehrerinnen und Lehrern zu erarbeiten, bieten die kommunalen Spitzenverbände ihre Kenntnisse über die digitale Ausstattung und die technische Vernetzung von Schulgebäuden unterstützend an.

Soweit die Landesregierung aufgefordert werden soll, schnellstmöglich in den Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden über die zur Verfügung zu stellende digitale Ausstattung von Lehrerinnen und Lehrern zu treten, weisen wir darauf hin, dass die kommunalen Schulträger nach derzeitiger Rechtslage nicht dafür zuständig sind, dem Lehrpersonal eine IT-Ausstattung für die dienstliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. § 79 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) regelt die Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude. Danach sind die Schulträger verpflichtet, die für

einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ist es dem Gesetz nicht zu entnehmen und auch bislang gerichtlich nicht abschließend geklärt, ob eine „am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung“ auch die Bereitstellung von Endgeräten für die Nutzung durch Lehrpersonal innerhalb eines Schulgebäudes umfasst. Dennoch haben viele kommunale Schulträger in ihren Schulgebäuden aus eigener Initiative fest installierte Bildschirmarbeitsplätze eingerichtet, die durch das Lehrpersonal benutzt werden. In der Regel ist ein solcher Arbeitsplatz für mehrere Lehrkräfte ausreichend.

Die kommunalen Schulträger trifft jedenfalls keine Pflicht, mobile Endgeräte - also Notebooks oder Tablets - vorzuhalten. Solche Geräte stellen keine Sachmittel im Sinne der Pflichtaufgabenzuweisung dar. Dies ergibt sich mittelbar bereits aus § 94 Abs. 1 SchulG, der den Aufgabenumfang auf der Kostenseite spiegelt. Danach sind Sachkosten insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten.

Damit weisen sämtliche durch die kommunalen Schulträger zu stellenden Sachmittel einen nicht auflösbaren Bezug zur Schule im räumlich-organisatorischen Sinne auf. Dies zeigt auch die damalige Begründung des Regierungsentwurfs zum SchulG, nach welcher der Zugang zu aktuellen Medien lediglich unterrichtsbezogen sichergestellt werden muss. Die Verantwortung des Schulträgers für die Sachmittel endet naturgemäß da, wo sein räumlicher Einflussbereich endet.

Kommunale Schulträger sind erst recht nicht dazu verpflichtet, (mobile) Endgeräte für sogenannte Zusammenhangstätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern zur Verfügung zu stellen, die in Heimarbeit verrichtet werden sollen. Als Zusammenhangstätigkeiten bezeichnet man unselbstständige Teile eines Arbeitsvorgangs, die einen engen Zusammenhang mit der Hauptarbeitsleistung aufweisen und daher nicht aus dem Arbeitsvorgang herausgelöst werden dürfen. Bei Lehrpersonal gehört zu den Zusammenhangstätigkeiten unter anderem das Erstellen von Zeugnissen, Konferenzprotokollen und Förderplänen, das akzessorisch neben der Unterrichtserteilung zu erledigen ist. Jene IT-Ausstattung, die für diese Tätigkeiten genutzt wird, ist weder als Lehrmittel noch als Arbeitsmittel einzustufen.

Der Antrag der SPD-Fraktion nimmt Bezug auf die Dienstanweisung des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule und die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Diese sieht für die Nutzung privat angeschaffter Endgeräte der Lehrerschaft die Einholung einer Genehmigung der Schulleitung vor. Die in dem – mit den Hauptpersonalräten abgestimmten – Genehmigungsformular genannten Voraussetzungen sind seit vielen Jahren in der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) und der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) geregelt. Das Lehrpersonal hatte sie schon bislang zu berücksichtigen und sich andernfalls dienstrechtswidrig verhalten. Hinzugekommen ist nunmehr lediglich die Bereitstellung eines Formulars für das Genehmigungsverfahren durch die Ministerialverwaltung. Dadurch soll vor allem eine Sensibilisierung für die Belange des Datenschutzrechts bewirkt werden. Die darin enthaltenen Vorgaben erscheinen aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht unzumutbar.

Zum einen werden lediglich Routinemaßnahmen erwartet, die von jedem vernünftigen Privat-anwender geleistet werden (separater Account, aktuelles Virenschutzprogramm, gültige Lizenzen). Zum anderen bildet die Erfüllung der Datenschutzanforderungen lediglich die Kehrseite der Möglichkeit zur Unterrichtsvor- beziehungsweise -nachbereitung der Lehrerschaft zu Hause. Die Alternative zur datenschutzkonformen Verwendung privat angeschaffter Endgeräte besteht nicht in der Bereitstellung mobiler dienstlicher Endgeräte durch die kommunalen Schulträger, sondern in der Arbeit mit fest installierten Bildschirmarbeitsplätzen innerhalb des Schulgebäudes. Damit entfielen für Lehrkräfte im Übrigen auch die Möglichkeit zur steuerlichen Absetzbarkeit privat angeschaffter Endgeräte.

Losgelöst von den Fragen rund um die Ausstattung von Lehrerinnen und Lehrern mit Dienstrechnern haben sich die kommunalen Spitzenverbände bereits zu Gesprächen über grundsätzliche Fragen der Schulfinanzierung mit dem MSB bereit erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Martin Schenkelberg
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen